SÜC Energie und H_2O GmbH

Es gelten im Rahmen der Gasbelieferung durch die SÜC Energie und H_2O GmbH nachfolgende Bedingungen und Preise für das Gasprodukt veste.gas.*flex*:

1. Eine Belieferung zu den Bedingungen und Preisen des Gasprodukts **veste.gas**.*flex* ist nur für Anlagen bis zu einer Zählergröße von G25 möglich. Die Lieferung beginnt zu dem vom Kunden gewünschten respektive zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde bereits mit fälligen Zahlungen bei der SÜC in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat und/oder über den Kunden eine negative Bonitätsauskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei oder ein sonstiger Grund i.S.d. § 36 Abs. 1, S. 2 EnWG vorliegt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.

2. Die dem Kunden bei Vertragschluss mitgeteilten Preise sind Endpreise (ohne Preisgarantie) und enthalten neben dem jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreis die folgenden Kostenbestandteile: Netznutzungsentgelt und Entgelt für den Messstellenbetrieb, Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen, insbesondere Umsatzsteuer, Energiesteuer, Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, Gasspeicherumlage, Konzessionsabgabe.

Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 GasGVV erfolgen Änderungen der jeweils gültigen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise, dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 7. jeweils zum Monatsersten, werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, wirksam. Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 2 GasGVV genügt für die Kundenmitteilung die Textform.

Ist der Kunde mit den Preisänderungen und/oder mit den Änderungen dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 7 nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Absatz 3 nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Mit Ausnahme der lediglich unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer ge-setzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3 oder Nummer 5 EnWG, gelten die Absätze 3 und 4 auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3. Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m^3) gemessen. Der jeweilige Energiegehalt des zur Verfügung gestellten Erdgases in Kilowattstunden (kWh) wird nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt. Das Verfahren unterliegt der eichrechtlichen Prüfung. Die für die Abrechnung maßgebenden Größen werden auf der Rechnung ausgewiesen.

4. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 GasGVV läuft dieser Vertrag zunächst 3 Monate ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn er nicht von einer Partei (Kunde oder SÜC) mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

5. Hinweistext für die Abgabe von Erdgas zu dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuerverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Die SÜC stellt dem Kunden zum Zwecke der Online-Kommunikation grundsätzlich einen Online-Zugang zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Online-Kommunikation ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse, über die der Kunde sein Einmal-Passwort für die Anmeldung zum Online-Portal erhält. Bei gewählter Online-Kommunikation erfolgt die Kommunikation der SÜC mit dem Kunden, insbesondere Rechnungsversand und Standard-Kundenmitteilungen, grundsätzlich über den Online-Service der SÜC. Für den Kunden sind diese Mitteilungen als PDF-Dokumente im Online-Service der SÜC abruf-, speicher- und druckbar. Der Kunde wird durch die SÜC umgehend per E-Mail informiert, sobald in seinem persönlichen Kundenbereich des Online-Service neue Dokumente vorliegen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche und/oder gesonderte, kostenfreie Übersendung einer Original-Papierrechnung durch die SÜC. Die Nutzung der Online-Kommunikation kann jederzeit beendet werden.

7. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bestimmungen der SÜC Energie und H_2O GmbH zur GasGVV“ bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Gaslieferungsvertrages, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.